



---

**Infobrief**

---

**Privilegierung bestimmter Stromverbraucher bei den Entgelten für die Nutzung der Stromnetze**

Zu Geschichte, Hintergründen und Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV

Adrian Schwarz

**Privilegierung bestimmter Stromverbraucher bei den Entgelten für die Nutzung der Stromnetze**  
Zu Geschichte, Hintergründen und Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV

Verfasser: RR Adrian Schwarz, Ass. iur.  
Aktenzeichen: WD 5 - 3010 – 098/13  
Abschluss der Arbeit: 3. Dezember 2013  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Tourismus

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines zur Netzentgeltregulierung in Deutschland und zur historischen Entwicklung von § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>5</b>
2.1.	Allgemeines zur Regulierung der Netzentgelte in Deutschland	5
2.2.	Überblick über die historische Entwicklung des § 19 Abs. 2 StromNEV	6
<b>3.</b>	<b>Regelungsgehalt und Probleme des § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>7</b>
3.1.	§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	7
3.2.	§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	8
3.2.1.	Regelung bis 2011 und physikalischer Pfad	8
3.2.2.	Novelle 2011 – Möglichkeit der Netzentgeltbefreiung	10
3.2.2.1.	Wälzung der entgangenen Erlöse durch die § 19 StromNEV- Umlage	10
3.2.2.1.1.	Problemaufriss	10
3.2.2.1.2.	Bundesweiter Ausgleichs- und Wälzungsmechanismus	11
3.2.2.2.	Beschluss des OLG Düsseldorf vom 6. März 2013 – Nichtigkeit von § 19 Abs. 2 StromNEV 2011	12
3.2.2.3.	Prüfverfahren der Europäischen Kommission	13
<b>4.</b>	<b>Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV im Jahr 2013</b>	<b>13</b>
4.1.	Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 2013	14
4.2.	Beschlussempfehlung der Ausschüsse des Bundesrats vom 24. Juni 2013	15
4.3.	Beschluss des Bundesrats vom 5. Juli 2013	17
4.4.	Beschluss des Bundeskabinetts vom 31. Juli 2013	18
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>18</b>
5.1.	Rechtslage nach der Novelle 2013/2014	18
5.2.	Auswirkung der Novelle 2013/2014 auf die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage insbes. für Haushaltskunden	19
5.2.1.	Besonderheiten wegen der angeordneten Rückwirkung des bundesweiten Ausgleichs- und Umlagemechanismus	20
5.2.2.	Vergleich der § 19 StromNEV-Umlage vor und nach der Novelle 2013/2014	20
<b>6.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>22</b>

## 1. Einleitung

In den letzten zehn Jahren ist der Strompreis für Haushaltskunden um etwa zehn Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) gestiegen.<sup>1</sup> Auf der Suche nach den Ursachen dieses Anstiegs werden häufig bestimmte Ausnahmeregelungen mitverantwortlich gemacht, die es einigen Stromverbrauchern ermöglichen, ihre Stromkosten zu Lasten anderer, nicht-privilegierter Stromverbraucher zu senken.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang werden insbesondere die besondere Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>3</sup> sowie die Privilegierungen bei den Entgelten für die Nutzung von Stromnetzen (Netzentgelte) nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)<sup>4</sup> genannt. Diese Regelungen betreffen jedoch ganz unterschiedliche Bestandteile des Strompreises. Während aufgrund der besonderen Ausgleichsregelung im EEG bestimmte stromintensive Unternehmen von einem Teil der sog. EEG-Umlage befreit werden können<sup>5</sup>, führen die Regelungen in § 19 Abs. 2 StromNEV für bestimmte Stromverbraucher zu Rabatten bei den Netzentgelten.

Diesem letztgenannten Komplex der möglichen Privilegierung bei den Netzentgelten widmet sich der vorliegende Infobrief. Nach einer überblicksartigen Darstellung der Hintergründe zur Regulierung der Netzentgelte in Deutschland sowie der historischen Entwicklung von § 19 Abs. 2 StromNEV (unter 2.) folgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den Regelungsinhalten dieser Norm (unter 3.). Dabei werden nicht nur die historische Entwicklung der einzelnen Vorgaben skizziert, sondern auch relevante energiewirtschaftliche und technische Fragen geklärt und die mit den Vorschriften einhergehenden Probleme dargestellt. Anschließend werden die Hintergründe zur Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV im Jahre 2013 beleuchtet (unter 4.). Die Darstellung schließt mit einer Zusammenfassung der derzeitigen Rechtslage, in der auch die Frage beantwortet wird, wie sich die Privilegierung bestimmter Stromverbraucher bei den Netzentgelten konkret auf den Strompreis für Haushaltskunden auswirkt (unter 5.). Den Abschluss des Infobriefs bildet ein Literatur- und Quellenverzeichnis (unter 6.).

---

1 Vgl. BDEW (2013), S. 6.

2 Vgl. etwa den Artikel auf [spiegel.de](http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/netzentgelte-treiben-strompreis-weiter-in-die-hoehe-a-861915.html) vom 18.10.2012 „Netzgebühren: Stromkunden drohen noch höhere Preise“, Link: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/netzentgelte-treiben-strompreis-weiter-in-die-hoehe-a-861915.html> (letzter Abruf: 03.12.2013) oder den Artikel von Marlies Uken auf [zeit.de](http://www.zeit.de/wirtschaft/2013-08/strompreis-ausnahmen-industrie) vom 06.08.2013 „Strompreise: Der Verteilungskampf hat begonnen“, Link: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2013-08/strompreis-ausnahmen-industrie> (letzter Abruf: 03.12.2013).

3 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730).

4 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.07.2005, BGBl. I S. 2225; zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2013, BGBl. I S. 3250.

5 Die maßgeblichen Vorschriften befinden sich in §§ 40 ff. EEG. Auf diese Ausnahmetatbestände können sich nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen berufen.

## 2. Allgemeines zur Netzentgeltregulierung in Deutschland und zur historischen Entwicklung von § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Netzentgelte bilden mit etwa 20% einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises für Haushaltskunden.<sup>6</sup> Sie stellen – vereinfacht gesagt – den Preis dar, den derjenige, der Strom aus einem Stromnetz entnimmt, anteilig für die Nutzung dieses Stromnetzes an denjenigen zu zahlen hat, der das Netz unterhält, wartet und ausbaut (Netzbetreiber).<sup>7</sup>

### 2.1. Allgemeines zur Regulierung der Netzentgelte in Deutschland

Die maßgeblichen Vorschriften zur Ermittlung der konkreten Netzentgelte, die jeder Netznutzer individuell zu zahlen hat, sind in den §§ 21 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)<sup>8</sup> sowie in der StromNEV und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)<sup>9</sup> enthalten.

Die maßgeblichen und teilweise sehr detaillierten Regelungen verfolgen zum einen das Ziel, dass in die Netzentgeltkalkulation nur die Kosten einfließen, die tatsächlich aus dem Betrieb des Stromnetzes resultieren (Netzbetriebskosten) und die denen eines durchschnittlich effizienten Netzbetreibers entsprechen.<sup>10</sup> Zum anderen sorgt das **System der Anreizregulierung** mit den in der ARegV geregelten Instrumenten gleichzeitig dafür, dass die Netzbetreiber einen Anreiz haben, diese Kosten im Zeitverlauf zu senken, um mit dem Netzbetrieb überhaupt Gewinne erwirtschaften zu können.<sup>11</sup>

---

6 Vgl. für den Anteil der Netzentgelte am durchschnittlichen Strompreis für Haushaltskunden im Jahr 2012 Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt (2013), S. 138.

7 Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 StromNEV, wonach die Stromeinspeisung keine netzentgeltspflichtige Netznutzung darstellt. Das System der Netzentgeltregulierung wird sehr anschaulich durch Büdenbender (2006) dargestellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass im Zeitpunkt der Abfassung der genannten Fachpublikation das System der Anreizregulierung noch nicht durch eine Verordnung konkretisiert wurde.

8 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621); zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2013, BGBl. I S. 3746.

9 Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29.10.2007, BGBl. I S. 2529; zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2013, BGBl. I S. 3250.

10 Dahinter stehen folgende Überlegungen: In der **wettbewerbsökonomischen Theorie** werden Stromnetze als sog. **natürliche Monopole** angesehen (vgl. dazu etwa Schnitker, Christiane (2009), S. 13 ff., insbesondere S. 21). Dies könnte sich **wohlfahrtsökonomisch** dahingehend **negativ** auswirken, dass der Monopolist Preise für die Netznutzung fordern und auch bekommen würde, die sich in dieser Höhe in einer alternativen Wettbewerbssituation nicht erzielen ließen (Schnitker, Christiane (2009), S. 23 ff.). Die Vorschriften zur **Regulierung der Netzentgelte** sollen daher als eine Art Wettbewerbersatz bzw. –surrogat die **Preisbildung** auf diesem monopolistischen Markt **disziplinieren**, um Wohlfahrtsverluste zu reduzieren und Effizienzen durch unternehmerisches Handeln zu steigern (Schnitker, Christiane (2009), S. 8 ff. mit Erläuterungen zu den Theorien der Regulierung sowie Müller, Christine et al. (2011), S. 160). Verschiedene **Methoden der Netzentgeltregulierung** werden dargestellt bei Müller, Christine et al. (2011), S. 161 ff. sowie bei Coenen, Michael/Haucap, Justus (2012), S. 8 ff.

11 Vgl. dazu Coenen, Michael/Haucap, Justus (2012), S. 13 ff. sowie Ruge (2008).

Die Höhe des für einen bestimmten Zeitraum der Netznutzung insgesamt zu zahlenden Netzentgeltbetrags hängt nach § 17 StromNEV jedenfalls von der Menge des Stroms ab, die der jeweilige Netznutzer in diesem bestimmten Zeitraum aus dem Stromnetz entnommen hat.<sup>12</sup>

Dabei sind nach § 17 Abs. 8 StromNEV andere als die in der StromNEV genannten Netzentgelte nicht zulässig. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften der §§ 18 und 19 StromNEV zu sehen. Sie enthalten Spezialregelungen für die Ermittlung der Netzentgelte in bestimmten Konstellationen der Netznutzung. In der Vergangenheit rückte dabei insbesondere die aufgrund von **§ 19 Abs. 2 StromNEV** mögliche **Privilegierung bestimmter Stromverbraucher** in den Fokus der Öffentlichkeit und war Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten und gesetzgeberischer Tätigkeiten. Durch diese Vorschriften können bestimmte Stromverbraucher aufgrund ihres netzdienlichen Verbrauchsverhaltens erreichen, in geringerem Umfang an der Finanzierung von Netzen beteiligt zu werden, als es ihrem Anteil am Stromverbrauch eigentlich entsprechen würde.<sup>13</sup>

## 2.2. Überblick über die historische Entwicklung des § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Regelungen des § 19 Abs. 2 StromNEV sind seit ihrem erstmaligen Erlass häufig geändert worden. Die erste Fassung war bereits Bestandteil der ursprünglichen Stromnetzentgeltverordnung, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist.<sup>14</sup> Die im Folgenden gebrauchte Bezeichnung „§ 19 Abs. 2 StromNEV 2005“ meint daher diese ursprüngliche Fassung der Norm.

Durch das **Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009**<sup>15</sup>, das insbesondere das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)<sup>16</sup> beinhaltet, wurde auch § 19 Abs. 2 StromNEV geändert. Die im Folgenden gebrauchte Bezeichnung „§ 19 Abs. 2 StromNEV 2009“ meint daher die Norm in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes.

Eine erneute Änderung erfuhr die Vorschrift durch das **Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011**<sup>17</sup>, das insbesondere der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben diene.<sup>18</sup> Die im Folgenden gebrauchte Bezeichnung „§ 19 Abs. 2 StromNEV 2011“ meint daher die Norm in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes.

---

12 Nach § 17 Abs. 2 StromNEV besteht das **Netzentgelt pro Entnahmestelle** aus einem **Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt** und einem **Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde**. Je mehr Strom der Netznutzer aus dem Netz entnimmt, desto höher ist der am Ende einer Kalkulationsperiode gezahlte absolute Netzentgeltbetrag.

13 So auch die Monopolkommission (2013), Rz. 13.

14 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.07.2005, BGBl. I S. 2225.

15 BGBl. I S. 2870; **in Kraft getreten am 26.08.2009**.

16 Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870.

17 BGBl. I S. 1554; **in Kraft getreten am 04.08.2011**.

18 Vgl. die Begründung der Fraktionen CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 06.06.2011, BT-Drs. 17/6072, S. 1 ff.

### 3. Regelungsgehalt und Probleme des § 19 Abs. 2 StromNEV

Im Hinblick auf die mögliche Privilegierung bei den Netzentgelten sind zwei Regelungsbereiche der Norm voneinander zu trennen, da sie unterschiedliche materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Netzentgelts enthalten, das von dem allgemeinen, nach § 17 StromNEV zu ermittelnden Entgelt für die Nutzung eines Stromnetzes abweicht.<sup>19</sup> Die nachfolgende Darstellung der Hintergründe und Historie der Vorschriften orientiert sich daher ebenfalls an dieser Unterscheidung.

#### 3.1. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Seit seiner Entstehung normiert **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV** die Voraussetzungen für ein sog. **individuelles Netzentgelt**, das dem letztverbrauchenden Netznutzer (Netznutzer) vom Netzbetreiber in den Fällen anzubieten ist, in denen der Höchstlastbeitrag des Netznutzers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Stromentnahmen aus dieser Netzebene abweicht.

Das heißt vereinfacht: Wenn sich aus dem Netznutzungsprofil ergibt, dass der Netznutzer in einem bestimmten Zeitfenster seinen höchsten Bedarf an Strom eines Jahres durch Entnahme aus dem Netz deckt (**Hochlastzeitfenster**), in dem die übrigen Netznutzer das nicht tun (**Schwachlastzeit des Netzes**), ist diesem Netznutzer ein individuelles und damit niedrigeres Netzentgelt anzubieten. Den Hintergrund dieser Ausnahmeregelung bildet die Annahme, dass ein derartiges Netznutzungsverhalten netzentlastend und -stabilisierend und damit netzkostendämpfend wirkt.<sup>20</sup> Läge nämlich sein Höchstlastbeitrag auch in dem Zeitraum der Jahreshöchstlast des Netzes, hätte dies Auswirkungen auf die Netzbetriebsmittel und könnte etwa den **Um- oder Ausbau des Stromnetzes** erforderlich machen. Dies würde wiederum mit teils erheblichen Kosten einhergehen, die – jedenfalls im Grundsatz – von allen Nutzern dieses Netzes zu tragen wären.

Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sind seit 2005 im Wesentlichen unverändert. Während allerdings nach § 19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV 2005 das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 50% des veröffentlichten, allgemeinen Netzentgelts betragen durfte, wurde diese Vorgabe durch das o.g. Gesetz vom 21. August 2009 abgesenkt. Seitdem gibt § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vor, dass das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten, allgemeinen Netzentgelts betragen darf.

---

19 Im Folgenden wird allein auf die Regelungsgegenstände, die Historie und die geplanten Änderungen der materiell-rechtlichen Vorschriften des § 19 Abs. 2 StromNEV eingegangen. Als **materielles Recht** werden in diesem Sinne die Regelungen verstanden, die die Voraussetzungen beinhalten, die vorliegen müssen, damit ein von § 17 StromNEV abweichendes Netzentgelt seitens des Netzbetreibers angeboten werden muss bzw. seitens der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt werden kann. Im Gegensatz dazu stellt das **formelle Recht** in diesem Zusammenhang diejenigen Vorschriften des § 19 Abs. 2 StromNEV dar, die das behördliche Verfahren zur Genehmigung dieses Netzentgelts zum Gegenstand haben.

20 Vgl. dazu auch die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf der Verordnung über die Entgelte über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 14.04.2005, BR-Drucks. 245/05, S. 40.

Unverändert blieb seit jeher die Vorgabe, dass die Höhe des individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV „dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung“ zu tragen hat.<sup>21</sup>

Das o.g. Gesetz vom 26. Juli 2011 hat diese Regelungen inhaltlich nicht berührt sondern führte im Hinblick auf § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV nur zu Veränderungen der Normstruktur.<sup>22</sup>

### 3.2. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Im Gegensatz dazu unterscheiden sich die Regelungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2005 erheblich von denjenigen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011. Gleichwohl unverändert blieb die Rechtfertigung für die sich aus der Norm ergebenden Privilegierungen bei den Netzentgelten: Sie sollte der netzstabilisierenden und damit netzkostendämpfenden Wirkung der gleichmäßigen Stromabnahme durch **energieintensive Letztverbraucher** (Großabnehmer) Rechnung tragen.<sup>23</sup>

#### 3.2.1. Regelung bis 2011 und physikalischer Pfad

So war in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2005 als wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts festgelegt, dass der Stromverbrauch an einer Abnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr zum einen die **Benutzungstundenzahl** von mindestens **7.500 Stunden**<sup>24</sup> erreicht und zum anderen **zehn Gigawattstunden** (GWh) überstiegen hatte. Ab dem 1. Januar 2011 musste sogar nur noch eine Jahresbenutzungstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht werden.<sup>25</sup>

Im Hinblick auf die Höhe des bei Vorliegen der Voraussetzungen zu gewährenden individuellen Netzentgelts galt das bereits oben Gesagte: Während nach § 19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV 2005 das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 50% des veröffentlichten, allgemeinen Netzentgelts betragen durfte, wurde diese Vorgabe durch das o.g. Gesetz vom 21. August 2009 auf 20% abgesenkt.

---

21 Vgl. zur Konkretisierung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV den Beschluss der **Bundesnetzagentur** vom 05.12.2012 hinsichtlich der **Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – BK4-12-1656**. Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2012/bis\\_1999/2012\\_1600bis1699/BK4-12-1656\\_BKV/BK4-12-1656\\_Festlegung\\_BKV.html?nn=358408](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2012/bis_1999/2012_1600bis1699/BK4-12-1656_BKV/BK4-12-1656_Festlegung_BKV.html?nn=358408) (letzter Abruf: 03.12.2013).

22 So wurden die prozentualen Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV 2005/2009 in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV 2011 eingefügt.

23 So die Bundesregierung im Entwurf der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 2 im Rückblick auf die Rechtslage für energieintensive Letztverbraucher seit 2005.

24 Ein Kalenderjahr hat durchschnittlich 8.760 Stunden (365 Tage x 24 Stunden), wenn es sich nicht um ein Schaltjahr handelt.

25 Vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2009.



Diese Absenkung der Kappungsgrenze, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten war<sup>26</sup> und erst durch die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie Eingang in das Gesetzesvorhaben fand,<sup>27</sup> sollte dazu dienen, „dem tatsächlichen Beitrag [der besonders stromintensiven Letztverbraucher] zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten besser Rechnung [tragen zu können], als dies bislang schon der Fall gewesen ist.“<sup>28</sup>

Das Besondere war jedoch die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV 2005/2009, wonach dieses individuelle Netzentgelt „den Beitrag des Letztverbraucher zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieser und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen widerzuspiegeln“ hatte.

Aufgrund dieser Vorgabe wurde das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2005/2009 auf Basis eines sog. **physikalischen Pfads** errechnet: Vereinfacht gesagt wurde dazu ermittelt, wie hoch die jährlichen Kosten für den Netznutzer wären, wenn er die bestehende Leitungsinfrastruktur selbst errichten würde, um mit dem nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk verbunden zu sein (fiktiver Direktleitungsbau). „Die Differenz zwischen den Kosten dieses fiktiven Direktleitungsbaus und den allgemeinen Netzentgelten, die der Letztverbraucher zu zahlen hätte, stellt den Beitrag des Letztverbraucher zu einer Senkung oder einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene und aller vorgelagerter Netz- und Umspannebenen dar.“<sup>29</sup> Diese fiktiven jährlichen Kosten konnten im Falle, dass sie unter den jährlich zu zahlenden Netzentgelten lagen, als individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2005/2009 zu Grunde gelegt und durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden, wenn die o.g. Preisuntergrenzen von 50% bzw. 20% des veröffentlichten, allgemeinen Netzentgelts nicht unterschritten wurden.

- 
- 26 Vgl. den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 07.10.2008, BT-Drucks. 16/10491.
- 27 Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 06.05.2009, BT-Drucks. 16/12898, S. 8.
- 28 So jedenfalls die Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 06.05.2009, BT-Drucks. 16/12898, S. 21.
- 29 So die Bundesnetzagentur (2010). Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV – ab 2011. S. 16. Dieser Leitfaden enthält eine detaillierte Erläuterung zur Berechnung des individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2005/2009, der bis einschließlich 03.08.2011 galt. Da die diesem Leitfaden zu Grunde liegende Rechtslage (derzeit) jedoch nicht existiert, ist dieser Leitfaden auch nicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Aufgrund der unten näher erläuterten Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV im Jahre 2013 ist jedoch davon auszugehen, dass die physikalische Komponente ab 2014 wieder an Bedeutung gewinnen wird. Die näheren Ausführungen der Bundesnetzagentur in diesem Leitfaden sind nach Ansicht des Verfassers daher gleichwohl von Interesse. Unter folgendem Link ist das Dokument abrufbar: [http://www.ritter-gent.de/fileadmin/Aktuelles/Leitfaden\\_ab\\_2011.pdf](http://www.ritter-gent.de/fileadmin/Aktuelles/Leitfaden_ab_2011.pdf) (letzter Abruf: 03.12.2013).

### 3.2.2. Novelle 2011 – Möglichkeit der Netzentgeltbefreiung

Diese Rechtslage wurde durch das o.g. Gesetz vom 26. Juli 2011 umfassend verändert. Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 konnte ein Großabnehmer von Strom nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen<sup>30</sup> auf Antrag gänzlich von den Netzentgelten befreit werden.

Diese Regelung ging zurück auf die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie und war im ursprünglichen Entwurf der Regierungsfractionen noch nicht enthalten.<sup>31</sup> Ziel ihrer Einführung war, dass stromintensive „Unternehmen mit einer hohen Bandlast (über 7000 Benutzungsstunden im Jahr sowie ein Jahresverbrauch größer 10 Gigawattstunden) [...] von den Netzentgelten befreit werden, da sie aufgrund ihrer Bandlast netzstabilisierend wirken.“<sup>32</sup>

#### 3.2.2.1. Wälzung der entgangenen Erlöse durch die § 19 StromNEV-Umlage

Mit der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. der Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 ging und geht nach wie vor ein grundsätzliches „**Kostentragungsproblem**“ für die nicht-privilegierten Netznutzer einher.

##### 3.2.2.1.1. Problemaufriss

Da die Netznutzer, bei denen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 StromNEV 2011 vorlagen und eintraten (**privilegierte Netznutzer**), nur ein individuelles und damit niedrigeres oder sogar überhaupt kein Netzentgelt bezahlten, trugen sie im Ergebnis nicht den Anteil der Netzbetriebskosten, der ihrem Stromverbrauch entsprach.<sup>33</sup> Die Netzbetreiber, an deren Netz diese privilegierten Netznutzer angeschlossen waren, erlösten aus den tatsächlich vereinnahmten Netzentgelten folglich weniger, als sie zur Deckung der (zulässigen) Netzbetriebskosten benötigten. Ohne entsprechende **Kompensations- und Ausgleichsregelungen** folgte daraus im Ergebnis, dass die übrigen nicht-privilegierten Netznutzer eines Stromnetzes anteilig diejenigen Netzentgeltbeträge zu tragen hatten, die sich als Differenz aus den eigentlich von den privilegierten Netznutzern zu zahlenden und den tatsächlich von ihnen gezahlten Netzentgelten ergaben (**entgangene Erlöse**). Die Höhe dieser Belastung für jeden nicht-privilegierten Netznutzer

---

30 Kalenderjährliche Stromabnahme von mindestens 7.000 Benutzungsstunden und kalenderjährlicher Stromverbrauch von mehr als 10 GWh sowie darüber hinausgehende, für die nachfolgenden Erläuterungen aber nicht weiter relevante Voraussetzungen, von deren Nennung der Verfasser aus diesen Gründen abgesehen hat.

31 Vgl. Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 06.06.2011, BT-Drucks. 17/6072 sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 29.06.2011, BT-Drucks. 17/6365, S. 14.

32 So die Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 29.06.2011, BT-Drucks. 17/6365, S. 34.

33 So auch die Monopolkommission (2013), Rz. 13. Wie oben bereits erläutert, hängt die Höhe des für einen bestimmten Zeitraum der Netznutzung insgesamt zu zahlenden Netzentgeltbetrags davon ab, wie groß die Strommenge war, die in diesem Zeitraum aus dem Netz entnommen wurde.

hing ohne **bundesweiten Ausgleichsmechanismus** dabei einzig davon ab, wie hoch der Anteil der privilegierten Netznutzer in dem Stromnetz war, an das auch er angeschlossen war.

Vor Inkrafttreten der Befreiungsmöglichkeit durch § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 gab es keinen diesen Folgen kompensierenden bundesweiten Ausgleichsmechanismus. Vielmehr war Voraussetzung dafür, dass die zuständige Regulierungsbehörde die für die Wirksamkeit einer Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 StromNEV 2005/2009 erforderliche Genehmigung erteilte, dass sich „die Netzentgelte aller übrigen Netznutzer [...] dadurch nicht wesentlich erhöhen.“<sup>34</sup>

#### 3.2.2.1.2. Bundesweiter Ausgleichs- und Wälzungsmechanismus

Mit der Einführung der Möglichkeit für Großabnehmer von Strom wie stromintensive Unternehmen, sich vollständig von den **Netzentgelten befreien** zu lassen, wurde gleichzeitig ein System installiert, das diese **Gefahr der möglicherweise regional ungleichen Verteilung der daraus resultierenden Belastung für die übrigen Netznutzer** aufgriff und ihr begegnete. So heißt es in der Begründung zur Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie: „Örtliche Gegebenheiten sollen keine Rolle spielen für die Frage der Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV. Zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen wird ein bundesweiter Ausgleich installiert.“<sup>35</sup>

Die Folge war die Einführung eines Ausgleichs- und Wälzungsmechanismus nach § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV 2011 i.V.m. § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)<sup>36</sup>, der nachfolgend erläutert wird: Nach der Neuregelung waren die o.g. entgangenen Erlöse den Netzbetreibern nicht mehr von den übrigen Netznutzern, sondern von ihren vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB)<sup>37</sup> zu erstatten. Die ÜNB glichen diese Zahlungen untereinander aus und konnten von ihren unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreibern anschließend Ausgleichszahlungen verlangen, bis die Belastungen zwischen allen Netzbetreibern aufgeteilt waren. Diese Ausgleichszahlungen konnten die Netzbetreiber wiederum auf die Netzentgelte aufschlagen, die sie von ihren Netznutzern verlangen konnten. Und so wurden die Zahlungen zur Kompensation

---

34 Vgl. § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV 2005/2009.

35 So die Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 29.06.2011, BT-Drucks. 17/6365, S. 34.

36 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19.03.2002, BGBl. I S. 1092; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154.

37 Kurz gesagt sind in Deutschland vier Spannungs- sowie drei Umspannebenen zu unterscheiden, auf denen Strom transportiert wird: **Höchstspannung (HöS)**, **Umspannebene HöS/HS**, **Hochspannung (HS)**, **Umspannebene HS/MS**, **Mittelspannung (MS)**, **Umspannebene MS/NS** und **Niederspannung (NS)**. Die **Netzbetreiber**, die die Stromnetze der **Höchstspannung** betreiben, werden **Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)** genannt. In Deutschland sind **vier** ÜNB tätig: **Tennet TSO**, **50Hertz Transmission**, **Amprion**, **TransnetBW**. Jeder dieser ÜNB verantwortet das Höchstspannungsnetz in einem bestimmten Teil Deutschlands (sog. **Regelzone**), so dass jeder Betreiber eines Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetzes mit diesem Netz letztlich unmittelbar oder mittelbar an das Höchstspannungsnetz eines ÜNB angeschlossen ist. Von diesem Grundsatz sind natürlich Ausnahmen denkbar, die aus Gründen der Übersichtlichkeit durch den Verfasser bewusst nicht erläutert werden.

der von den Privilegierungen des § 19 Abs. 2 StromNEV 2011 betroffenen Stromnetzbetreiber, die ursprünglich von den ÜNB erstattet wurden, in der „**Stromnetzhierarchie**“ als anteiliger Aufschlag wieder auf die vom jeweiligen Netznutzer zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der entsprechenden Netzebene nach „unten durchgereicht“, so dass sie am Ende von allen Letztverbrauchern anteilig im Verhältnis zu ihrem Stromverbrauch zu tragen waren (sog. **§ 19 StromNEV-Umlage**).

Aufgrund der Verweisung in § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV 2011 auf § 9 KWK-G galt jedoch von dem Grundsatz, dass alle Letztverbraucher die gleiche § 19 StromNEV-Umlage zahlen, folgende Ausnahme: Bis zu einem Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von jährlich **100.000 kWh** war die § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag auf die zu zahlenden Netzentgelte für alle Letztverbraucher gleich (**Letztverbrauchergruppe A**).

Für **darüber hinausgehende Stromverbräuche** pro Jahr war jedoch zu differenzieren: Handelte es sich bei den Letztverbrauchern um Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder um Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, durfte die § 19 StromNEV-Umlage maximal 0,025 ct/kWh betragen (**Letztverbrauchergruppe C**).<sup>38</sup> Andernfalls durfte diese Umlage für Stromverbräuche über 100.000 kWh pro Jahr nicht höher sein als 0,05 ct/kWh (**Letztverbrauchergruppe B**).

#### 3.2.2.2. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 6. März 2013 – Nichtigkeit von § 19 Abs. 2 StromNEV 2011

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit für Großverbraucher von Strom, sich nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 von der Pflicht zur Zahlung der Netzentgelte vollständig befreien zu lassen, ist auf ein in der Fachwelt vielbeachtetes Gerichtsverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf einzugehen.

Das Gericht hat die Änderung des **§ 19 Abs. 2 StromNEV 2011** durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 mit Beschluss vom 6. März 2013 **aus verfassungsrechtlichen Gründen für nichtig** erklärt.<sup>39</sup>

Nach Auffassung des Gerichts folgt dies zum einen daraus, dass die **StromNEV als Verordnung** im Sinne des Art. 80 Grundgesetz (GG)<sup>40</sup> durch ein förmliches Gesetz geändert wurde, **ohne** dass der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dafür erforderliche **sachliche Zusammenhang** zwischen der Ordnungsänderung und den weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen des Gesetzes vom 26. Juli 2011 vorliege. Zum anderen ergebe sich die Nichtigkeit daraus, dass die nach Art. 80 GG erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die Regelung von

---

38 Vgl. § 9 Abs. 7 Sätze 2, 3 und 5 KWK-G.

39 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.03.2013 – VI-3 Kart 65/12, Rn. 57 ff. (zit. nach juris).

40 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012, BGBl. I S. 1478.

individuellen Netzentgelten auf Verordnungsebene<sup>41</sup> eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten, wie sie sich aus § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 ergibt, nicht erlaube. Insofern habe der Gesetz- und Verordnungsgeber die **Grenzen der Verordnungsermächtigung überschritten**.<sup>42</sup>

### 3.2.2.3. Prüfverfahren der Europäischen Kommission

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu erwähnen, dass die **Europäische Kommission** eine eingehende Prüfung eingeleitet hat, „um festzustellen, ob die Befreiung großer Stromverbraucher von Netzentgelten in Deutschland seit 2011 eine staatliche Beihilfe darstellt. Sollte dies der Fall sein, wird die Kommission prüfen, ob die Befreiung zu übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen in der EU führen könnte oder ob sie gerechtfertigt werden kann.“<sup>43</sup> Den Hintergrund bildet die Frage, ob die durch **§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011** mögliche **Netzentgeltbefreiung** eine **rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe** im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>44</sup> darstellt.

## 4. Novelle des § 19 Abs. 2 StromNEV im Jahr 2013

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 29. Mai 2013 die **Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts** beschlossen und dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 21a, 21i, 24 EnWG übersandt.<sup>45</sup>

Der bei der Beratung im Bundesrat über die Zustimmung zu der Verordnung federführende Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben dem Bundesrat am 24. Juni 2013 die Zustimmung „nach Maßgabe“ bestimmter Änderungen empfohlen.<sup>46</sup>

---

41 Dabei handelt es sich um § 24 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG.

42 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.03.2013 – VI-3 Kart 65/12, Rn. 75 ff. (zit. nach juris).

43 Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 06.03.2013. Link: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-191\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-191_de.htm) (letzter Abruf: 03.12.2013). Details ergeben sich dazu aus dem veröffentlichten Schreiben der Europäischen Kommission an den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, vom 06.03.2013. Link: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/247905/247905\\_1416896\\_14\\_2.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/247905/247905_1416896_14_2.pdf) (letzter Abruf: 03.12.2013).

44 Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon vom 13.12.2007 (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47); zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassung des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012.

45 BR-Drucks. 447/13.

46 Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13.

Der Bundesrat hat in seiner 912. Sitzung am 5. Juli 2013 beschlossen, der Verordnung der Bundesregierung „nach Maßgabe“ bestimmter Änderungen zuzustimmen.<sup>47</sup>

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 31. Juli 2013 die Verordnung unter Beachtung der Maßgaben des Bundesrats beschlossen.

#### 4.1. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 2013

Mit der **Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts** sollten zahlreiche Vorschriften in bestimmten Verordnungen geändert werden, die für die Energiewirtschaft von zentraler Bedeutung sind.<sup>48</sup> In diesem Zusammenhang sollte auch § 19 Abs. 2 StromNEV vollständig neu gefasst werden.

Dabei entsprach der vorgeschlagene **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV** der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV 2011.

Im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Regelungen zu **§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV** sah die Verordnung der Bundesregierung u.a. folgende Änderungen vor:<sup>49</sup>

- **Die Möglichkeit, dass sich Großverbraucher von Strom wie etwa stromintensive Unternehmen von den Netzentgelten vollständig befreien lassen, sollte entfallen.** Aus Gründen der Netzstabilität sowie der Dämpfung der Netzkosten sollte diesen Großverbrauchern stattdessen ein individuelles Netzentgelt seitens der Netzbetreiber gewährt werden.<sup>50</sup>
  - o Nach den Vorschriften der Verordnung sollte dieses Entgelt bis zum 31. Dezember 2013 bei einer kalenderjährlichen Stromabnahme von mindestens 10 GWh in folgender Höhe gewährt werden:
    - 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts, wenn mindestens 7.000 Benutzungsstunden im Jahr erreicht werden,
    - 15 Prozent, wenn mindestens 7.500 Benutzungsstunden erreicht werden und
    - 10 Prozent, wenn mindestens 8.000 Benutzungsstunden erreicht werden.
  - o Ab dem 1. Januar 2014 sollten diese Beträge nicht mehr starr sein, sondern eine **Preisuntergrenze** darstellen (**§ 19 Abs. 2 StromNEV 2014**). So sah die Verordnung

---

47 Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2013, BR-Drucks. 447/13(Beschluss).

48 Hervorzuheben sind dabei etwa die Vorschriften im Hinblick auf die Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte von Altanlagen sowie die Vorschriften zur Ermittlung der Verzinsung des die zulässige Quote übersteigenden Anteils des Eigenkapitals.

49 Nachfolgend sind nur diejenigen Änderungsvorschläge aufgenommen, die sich auf Vorschriften beziehen, die die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen im Hinblick auf individuelle Netzentgelte betreffen.

50 Vgl. auch die entsprechende Begründung der Bundesregierung in der Verordnung vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 25 f. (des auf den Seiten des Bundesrats verfügbaren PDF-Dokuments).

etwa vor, dass das individuelle Netzentgelt ab 2014 „nicht weniger als“ 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf, wenn mindestens 7.000 Benutzungsstunden im Jahr erreicht werden und die mengenmäßige Voraussetzung erfüllt ist.<sup>51</sup> Nach dem Willen der Bundesregierung sollte das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2014 den „Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz [...]ebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist“ widerspiegeln.<sup>52</sup> Ziel war die Wiedereinführung der bereits o.g. „**physikalischen Komponente**“, da mit dieser Vorgabe die „Kosten eines fiktiven Direktleitungsbaus“ bei der Ermittlung des individuellen Netzentgelts wieder Berücksichtigung finden können.<sup>53</sup> Auch aufgrund der beinahe identischen Formulierung von § 19 Abs. 2 Satz 4 StromNEV 2014 und § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV 2005/2009 scheint die **Rückkehr zur bereits o.g. Methode des physikalischen Pfads** beabsichtigt worden zu sein.

- Daneben enthielt die Verordnung der Bundesregierung einen Vorschlag für eine **Übergangsregelung** für die Fälle, in denen Großverbraucher von Strom vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften zwar bereits einen **Antrag auf Befreiung von den Netzentgelten** gestellt aber noch keine entsprechende Befreiungsgenehmigung erhalten haben. In diesen Fällen stellte die Verordnung der Bundesregierung klar, dass „auf diese Verfahren § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung in der neuen Fassung Anwendung findet.“<sup>54</sup>

Auch die Vorschriften zur **§ 19 StromNEV-Umlage** und dem **bundesweiten Ausgleichsmechanismus** sollten nach dem Willen der Bundesregierung geändert werden. Zwar sollte § 9 KWK-G nach wie vor Anwendung finden. Allerdings sollte die verringerte § 19 StromNEV-Umlage nicht mehr bereits ab einem Strombezug von mehr als 100.000 kWh, sondern erst ab einem **Strombezug von mehr als 1.000.000 kWh pro Jahr** greifen. Folglich müssten bis zu einem Strombezug von 1.000.000 kWh alle Letztverbrauchsgruppen die Umlage in gleicher Höhe zahlen.

#### 4.2. Beschlussempfehlung der Ausschüsse des Bundesrats vom 24. Juni 2013

Mit der Beschlussempfehlung vom 24. Juni 2013 empfahlen der federführende Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Umweltausschuss) des Bundesrats dem Bundesrat, der Verordnung der Bundesregierung „nach Maßgabe folgender Änderungen“ zuzustimmen.<sup>55</sup> Im Hinblick auf die Neuregelung der materiell-rechtlichen Vor-

---

51 Vgl. den Wortlaut der Verordnung der Bundesregierung vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 14 (des auf den Seiten des Bundesrats verfügbaren PDF-Dokuments).

52 Vgl. den Wortlaut der Verordnung der Bundesregierung vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 14 (des auf den Seiten des Bundesrats verfügbaren PDF-Dokuments).

53 Vgl. die Begründung der Bundesregierung in der Verordnung vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 27 (des auf den Seiten des Bundesrats verfügbaren PDF-Dokuments).

54 So die Begründung der Bundesregierung in der Verordnung vom 29.05.2013, BR-Drucks. 447/13, S. 26 f. (des auf den Seiten des Bundesrats verfügbaren pdf-Dokuments).

55 Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13.

schriften des § 19 Abs. 2 StromNEV in der Verordnung der Bundesregierung empfahlen die Ausschüsse Folgendes:

- **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV** sollte unverändert in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung erlassen werden.
- Bezüglich der Neuregelungen des **§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV** empfahl der **Umweltausschuss** die geplante, oben bereits dargestellte **Staffelung der individuellen Netzentgelte** für Großabnehmer von Strom wie etwa stromintensive Unternehmen zu **streichen** und stattdessen festzuschreiben, dass bei einer kalenderjährlichen Benutzungszahl von mehr als 7.000 Stunden und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt zu gewähren ist, das 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts beträgt. Nach Ansicht des Ausschusses würde die in der Verordnung vorgeschlagene Möglichkeit der gestaffelten **Absenkung des individuellen Netzentgelts auf bis zu 10 Prozent** des veröffentlichten Netzentgelts den **effizienten Umgang mit Energie** nicht fördern. Vielmehr würde dadurch der „**Anreiz zur Senkung des Stromverbrauchs reduziert**“.<sup>56</sup> Aus dem gleichen Grund empfahl der Umweltausschuss, dass die Änderung der Vorschriften die **§ 19 StromNEV-Umlage** betreffend gestrichen wird: „Das Ziel, mit Energie effizient umzugehen, verbietet, Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh bei der Umlegung der entgangenen Erlöse zu begünstigen. Dazu kommt, dass die [...] Begünstigung weder an einen Nachweis der besonderen Betroffenheit des begünstigten Verbrauchers durch den internationalen Wettbewerb noch an das Vorhandensein eines Energiemanagements gebunden ist.“<sup>57</sup>
- Darüber hinaus sollte nach dem Willen des **Umweltausschusses** ab 2014 wieder die Rechtslage gelten, die nach **§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV 2009** maßgeblich war: Bei Vorliegen der Voraussetzungen (mehr als 7.000 Benutzungszahlen sowie Stromverbrauch größer als 10 GWh) soll ein individuelles Netzentgelt gewährt werden, das den „Kostenvermeidungsbeitrag“ des Letztverbrauchers widerspiegelt (physikalischer Pfad) und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.<sup>58</sup>
- Vor dem Hintergrund der Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 19 Abs. 2 StromNEV 2011 schlug der **Wirtschaftsausschuss** vor, der bereits in der Verordnung der Bundesregierung enthaltenen Neuregelung des bundesweiten Ausgleichs- und Umlagemechanismus nach § 9 KWKG **Rückwirkung ab 1. Januar 2012** zu verleihen.<sup>59</sup>

---

56 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 16 f. Fettung durch den Verfasser.

57 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 17.

58 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 27.

59 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 20 f.



- Darüber hinaus empfahl der Wirtschaftsausschuss noch **weitere Übergangsregelungen**:
  - o Zum einen sollte die **Neuregelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV** für Großabnehmer von Strom **rückwirkend ab dem 1. Januar 2012** gelten, wenn ein gestellter Antrag auf Genehmigung der Netzentgeltbefreiung nach dem § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 noch nicht beschieden wurde. Nach der Begründung der Beschlussempfehlung sollte „die Anordnung der rückwirkenden Geltung [...] auch angesichts der bestehenden erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV [...] der Rechtssicherheit“ dienen.<sup>60</sup>
  - o Darüber hinaus schlug der Wirtschaftsausschuss vor, dass bereits **erteilte Genehmigungen von Netzentgeltbefreiungen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam** werden sollen. Gleiches sollte für Genehmigungen individueller Netzentgelte nach dem neu zu erlassenden § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV gelten, damit die ab 2014 geltende Rechtslage (gestaffeltes individuelles Netzentgelt unter Berücksichtigung der Kosten des physikalischen Pfads) insbesondere unter verwaltungsrechtlichen Aspekten leichter zu handhaben ist.<sup>61</sup>

#### 4.3. Beschluss des Bundesrats vom 5. Juli 2013

Der Bundesrat hat in seiner 912. Sitzung am 5. Juli 2013 beschlossen, der Verordnung der Bundesregierung „nach Maßgabe“ bestimmter Änderungen zuzustimmen.<sup>62</sup>

Im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Vorschriften des § 19 Abs. 2 StromNEV hat der Bundesrat die **Empfehlungen des Umweltausschusses nicht aufgegriffen**. Unter Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hinsichtlich der Rückwirkung des neugeregelten Ausgleichs- und Umlagemechanismus hat der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung insoweit zugestimmt.

Bezüglich der **Übergangsregelungen** enthielt der Beschluss allerdings einige Maßgaben, die von der Verordnung der Bundesregierung abwichen. Der Bundesrat hat sich dabei nicht nur die o.g. diesbezüglichen **Vorschläge des Wirtschaftsausschusses zu eigen gemacht** und diese als Maßgabe beschlossen. Vielmehr hat er darüber hinaus beschlossen, dass stromintensive Letztverbraucher, die zwar für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 und 31. Dezember 2013 von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 befreit wurden, die entsprechende regulierungsbehördliche Genehmigung aber rechtskräftig **durch ein Gericht kassiert** wurde, einen **An-**

---

60 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 22.

61 Vgl. Beschlussempfehlung der Ausschüsse zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 24.06.2013, BR-Drucks. 447/1/13, S. 21 und 25.

62 Beschluss des Bundesrates über die Zustimmung zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 05.07.2013, BR-Drucks. 447/13(Beschluss).

---

**trag auf Genehmigung individueller Netzentgelte** nach der neueren Rechtslage für den genannten Zeitraum stellen können.<sup>63</sup>

#### 4.4. Beschluss des Bundeskabinetts vom 31. Juli 2013

Die Bundesregierung hat die Verordnung unter Übernahme der Maßgaben des Bundesrats mit Kabinettsbeschluss vom 31. Juli 2013 beschlossen.<sup>64</sup> Die **Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013**<sup>65</sup> ist mit Ausnahme der Regelungen zu § 19 Abs. 2 StromNEV 2014 (Ermittlung des individuellen Netzentgelts unter Berücksichtigung der Kosten des physikalischen Pfads) am 22. August 2013 in Kraft getreten.

Die im Folgenden gebrauchte Bezeichnung „§ 19 Abs. 2 StromNEV 2013“ meint daher die Norm in der Fassung nach Inkrafttreten dieser Artikelverordnung. Demgegenüber meint die Bezeichnung „§ 19 Abs. 2 StromNEV 2014“ die Norm in der Fassung nach Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2014.

### 5. Zusammenfassung

Zusammengefasst gilt mit der Novelle 2013/2014 der StromNEV im Hinblick auf die Privilegierung bestimmter Stromverbraucher bei den Entgelten für die Nutzung des Stromnetzes nunmehr Folgendes:

#### 5.1. Rechtslage nach der Novelle 2013/2014

- Hinsichtlich der Privilegierung von Stromverbrauchern, deren Hochlastzeitfenster in Schwachlastzeiten des Netzes liegen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV 2013) ergeben sich keine Änderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV 2011.
- Bezüglich der Privilegierung von großen Stromverbrauchern wie stromintensiven Unternehmen hat sich die Rechtslage durch die Neuregelung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV 2013 und zusätzlich Satz 4 StromNEV 2014) erheblich verändert.
  - o Großen Stromverbrauchern ist es nicht mehr möglich, sich vollständig von den Netzentgelten befreien zu lassen. Vielmehr besteht nunmehr ein System von abwärts gestuften Kappungsgrenzen für die Höhe des zu gewährenden individuellen Netzentgelts. Darüber hinaus wird ab 2014 die „physikalische Komponente“ wieder maßgeblich für die Höhe sein.

---

63 Vgl. Beschluss des Bundesrates über die Zustimmung zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 05.07.2013, BR-Drucks. 447/13(Beschluss), S. 24 f.

64 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31.07.2013. Link: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen.did=587264.html> (letzter Abruf: 03.12.2013)

65 BGBl. I S. 3250.

- **Bereits erteilte Genehmigungen** der Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 StromNEV 2011 bleiben allerdings **bis zum 31. Dezember 2013 wirksam**, wenn sie nicht durch ein Gericht rechtskräftig aufgehoben werden. In diesem Fall kann der Stromverbraucher allerdings einen Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach den nunmehr geltenden Regelungen in § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV 2013 stellen. Auch für einen gestellten aber noch nicht beschiedenen Antrag auf Genehmigung einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 ist die neue Rechtslage maßgeblich. In beiden Fällen findet § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV 2013 rückwirkend ab 1. Januar 2012 Anwendung.
- Die **Vorschriften zur § 19 StromNEV-Umlage** und zum **bundesweiten Ausgleichsmechanismus** wurden neu gefasst.<sup>66</sup> Dabei wurde die Belastungsgrenze, ab der nur noch eine verringerte Umlage durch die Letztverbraucher zu zahlen ist, rückwirkend zum 1. Januar 2012 angehoben. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl derjenigen Letztverbraucher rückwirkend erhöht, die die volle § 19 StromNEV-Umlage zu zahlen hat. Insbesondere die sich aus der Rückwirkung der Neuregelung ergebende Verpflichtung zur Neuberechnung der Umlage für die Vergangenheit ist in der Branche allerdings auf Kritik gestoßen.<sup>67</sup>

## 5.2. Auswirkung der Novelle 2013/2014 auf die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage insbes. für Haushaltskunden

Am 21. Oktober 2013 haben die vier ÜNB auf der von ihnen betriebenen Internetseite [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage für die einzelnen Letztverbrauchergruppen veröffentlicht, die im Jahr 2014 als Bestandteil des jeweiligen Strompreises zu zahlen sein wird. Danach beträgt die Umlage für die Letztverbrauchergruppe mit einem jährlichen Strombezug von bis zu 100.000 kWh je Abnahmestelle 0,092 ct/kWh.<sup>68</sup>

Der **durchschnittliche Stromverbrauch eines 4-Personen-Haushalts** liegt in Deutschland bei etwa **4.150 kWh im Jahr**<sup>69</sup>, so dass ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt dieser Letztverbrauchergruppe zuzurechnen ist. Legt man diesen Stromverbrauch zugrunde und berücksichtigt die

---

66 Die entsprechenden Vorschriften finden sich in § 19 Abs. 2 Sätze 12 bis 15 StromNEV 2013 bzw. § 19 Abs. 2 Sätze 13 bis 16 StromNEV 2014.

67 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) vom 31.07.2013. Link: <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20130731-pi-branche-hat-zweifel-an-verbesserungen-de?open&ccm=900010020010> (letzter Abruf: 03.12.2013). Zur Verfahrensweise vgl. die Informationen der ÜNB unter folgendem Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm> (letzter Abruf: 03.12.2013).

68 Vgl. die Veröffentlichung auf der benannten Internetseite. Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm> (letzter Abruf: 03.12.2013).

69 So die Angaben auf der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) betriebenen Internetseite für einen 4-Personen-Haushalt **ohne elektrische Wasseraufbereitung**. Link: <http://www.die-stromsparinitiative.de/stromkosten/stromverbrauch-pro-haushalt/4-personen-haushalt/index.html> (letzter Abruf: 03.12.2013).

Mehrwertsteuer in Höhe von 19%, zahlt dieser Haushalt im Rahmen seiner Jahresstromkosten 2014 insgesamt 4,54 EUR als § 19 StromNEV-Umlage.<sup>70</sup>

Aufgrund der dargestellten Neuregelung insbesondere des bundesweiten Ausgleichs- und Umlagemechanismus können daraus jedoch keine allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkung der Novelle 2013/2014 auf die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage insbesondere für Haushaltskunden gezogen werden. Vielmehr sind weitere Erläuterungen erforderlich.

#### 5.2.1. Besonderheiten wegen der angeordneten Rückwirkung des bundesweiten Ausgleichs- und Umlagemechanismus

Wie oben gezeigt, führte die vollständige Neufassung des § 19 Abs. 2 StromNEV durch die Novelle 2013 u.a. dazu, dass die Modifikation des bundesweiten Ausgleichs- und Umlagemechanismus rückwirkend ab 1. Januar 2012 gilt. Das wiederum führt rückwirkend aufgrund folgender Überlegungen zu einer Verbreiterung der sprichwörtlichen Schultern, die die Kosten zu tragen haben, die aus den Privilegierungstatbeständen des § 19 Abs. 2 StromNEV resultieren: Vor der Novelle mussten alle Stromverbraucher die gleiche Umlage zahlen, soweit ihr Stromverbrauch 100.000 kWh/Jahr nicht überstieg. Lag der Stromverbrauch darüber, mussten für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen nur eine verringerte Umlage gezahlt werden.<sup>71</sup> Mit der Novelle ist diese Belastungsgrenze rückwirkend angehoben worden. Nunmehr zahlen alle Stromverbraucher die gleiche Umlage, soweit ihr Stromverbrauch 1.000.000 kWh/Jahr nicht übersteigt. Und wegen der angeordneten Rückwirkung gilt dies für einen bereits vergangenen Zeitraum.

In der Praxis führte das dazu, dass die § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 rückabgewickelt und unter Beachtung der Neuregelungen neu berechnet wurde. Die aufgeführte Umlagenhöhe für Haushaltskunden ist dabei das Ergebnis der Verrechnung der § 19 StromNEV-Umlage für 2014 mit den Rückabwicklungsbeträgen für die Jahre 2012 und 2013.<sup>72</sup>

#### 5.2.2. Vergleich der § 19 StromNEV-Umlage vor und nach der Novelle 2013/2014

Nach den weiteren Informationen der vier ÜNB würde die Umlage 2014 ohne Berücksichtigung der Rückabwicklungsbeträge für die Letztverbrauchergruppe mit einem jährlichen Strombezug von bis zu 1.000.000 kWh und somit auch für Haushaltskunden bei 0,187 ct/kWh liegen.<sup>73</sup> In die-

---

70 4.150 kWh x 0,00092 EUR/kWh + 19%.

71 Vgl. dazu die Darstellung unter 3.2.2.1.2.

72 So der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in „Aktueller Sachstand der gesetzlichen Umlagen und Aufschläge auf die Stromnetzentgelte und Strompreise“ vom 29.10.2013. Link: <http://www.vku.de/service-navigation/recht/aktueller-sachstand-der-gesetzlichen-umalgen-und-aufschlaege-auf-die-stromnetzentgelte-und-strompreise.html?p=1> (letzter Abruf: 03.12.2013).

73 Vgl. die Darstellung unter <http://www.eeg-kwk.net/de/file/Datenbasis.pdf> (letzter Abruf: 03.12.2013) sowie unter <http://www.eeg-kwk.net/de/file/19StromNEV-Entwicklung.pdf> (letzter Abruf: 03.12.2013).

sem Fall zahlte der durchschnittliche 4-Personen-Haushalt im Rahmen seiner Jahresstromkosten 2014 insgesamt etwa 9,29 EUR als § 19 StromNEV-Umlage.<sup>74</sup>

Vor der Novelle betrug die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2013 für die Letztverbrauchergruppe mit einem jährlichen Strombezug von bis zu 100.000 kWh, zu der auch Haushaltskunden zu rechnen sind, noch 0,329 ct/kWh.<sup>75</sup> In diesem Fall hätte der durchschnittliche 4-Personen-Haushalt im Rahmen seiner Jahresstromkosten 2013 insgesamt etwa 16,25 EUR als § 19 StromNEV-Umlage zahlen müssen.<sup>76</sup>

Adrian Schwarz

---

74  $4.150 \text{ kWh} \times 0,00187 \text{ EUR/kWh} + 19\%$ .

75 Vgl. die Angaben der ÜNB. Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/912.htm> (letzter Abruf: 03.12.2013).

76  $4.150 \text{ kWh} \times 0,00329 \text{ EUR/kWh} + 19\%$ .

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2013). BDEW-Strompreisanalyse Mai 2013. Haushalte und Industrie. Stand: 27. Mai 2013. Link: [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/123176ABDD9ECE5DC1257AA20040E368/\\$file/13%2005%2027%20BDEW Strompreisanalyse Mai%202013.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/123176ABDD9ECE5DC1257AA20040E368/$file/13%2005%2027%20BDEW%20Strompreisanalyse%20Mai%202013.pdf) (letzter Abruf: 3. Dezember 2013).

Beste, Stefanie/Kuck, Jochen (2013). Zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen: Überblick über die Netzentgeltbefreiung nach § 19 StromNEV unter besonderer Berücksichtigung von geschlossenen Verteilernetzen. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft: EnWZ. 2. Jahrgang (2013). S. 195 – 200.

Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt (2013). Monitoringbericht 2012. 3. Auflage. Stand: 5. Februar 2013. Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2012/MonitoringBericht2012.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2012/MonitoringBericht2012.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Abruf: 3. Dezember 2013).

Bloch, Julia (2012). Beihilferechtliche Aspekte der Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV. Recht der Energiewirtschaft: RdE. 21. Jahrgang (2012). S. 241 – 248.

Büdenbender, Ulrich (2007). Kostenorientierte Regulierung von Netzentgelten: unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren nach § 21 Abs. 2 – 4 EnWG. Essen: etv.

Büdenbender, Ulrich (2006). Das System der Netzentgeltregulierung in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Deutsches Verwaltungsblatt: DVBl. 121. Jahrgang (2006). S. 197 – 211.

Coenen, Michael/Haucap, Justus (2012). Ökonomische Grundlagen der Anreizregulierung. Ordnungspolitische Perspektiven: Nr. 35 der Schriftenreihe. Düsseldorf: Heinrich-Heine-Universität. Link: [http://www.dice.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Wirtschaftswissenschaftliche\\_Fakultaet/DICE/Ordnungspolitische\\_Perspektiven/035\\_Coenen\\_Haucap.pdf](http://www.dice.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Wirtschaftswissenschaftliche_Fakultaet/DICE/Ordnungspolitische_Perspektiven/035_Coenen_Haucap.pdf) (letzter Abruf: 3. Dezember 2013).

Elsplas, Maximilian Emanuel/Rosin, Peter/Burmeister, Thomas (2007). Netzentgelte zwischen Kostenorientierung und Anreizregulierung. Recht der Energiewirtschaft: RdE. 16. Jahrgang (2007). S. 329 – 337.

Hardach, Felix (2010). Die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze. Dissertation Universität Bonn.

Koenig, Christian/Ernst, Lukas (2012). Befreiung stromintensiver Netznutzer gem. § 19 II 2 StromNEV: die Umlagenfilzregulierung und das Recht. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft: EnWZ. 1. Jahrgang (2012). S. 51 – 56.

Monopolkommission (2013). Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende. Sondergutachten 65. Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 EnWG. September 2013. Link: [http://www.monopolkommission.de/aktuell\\_sg65.html](http://www.monopolkommission.de/aktuell_sg65.html) (letzter Abruf: 3. Dezember 2013).

Müller, Christine/Growitsch, Christian/Wissner, Matthias (2011). Regulierung, Effizienz und das Anreizdilemma bei Investitionen in intelligente Netze. Zeitschrift für Energiewirtschaft: ZfE. 35. Jahrgang (2011). S. 159 – 171. Link: <http://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs12398-011-0048-y.pdf> (letzter Abruf: 3. Dezember 2013).

Ruge, Reinhard (2008). Die neue Anreizregulierungsverordnung (ARegV): Systemwechsel bei der Regulierung der Netzentgelte im Energiebereich. Deutsches Verwaltungsblatt: DVBl. 123. Jahrgang (2008). S. 956 – 965.

Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian (2011). Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch. 3. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.

Schnitker, Christiane (2009). Regulierung der Netzsektoren Eisenbahnen, Elektrizität und Telekommunikation. Eine vergleichende Bewertung des Regulierungsdesigns und der Marktentwicklung seit der Liberalisierung. Dissertation Universität Gießen. Link: [http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2009/7221/pdf/SchnitkerChristiane\\_2009\\_08\\_15.pdf](http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2009/7221/pdf/SchnitkerChristiane_2009_08_15.pdf) (letzter Abruf: 3. Dezember 2013)

Scholtka, Boris/Brucker, Guido (2013). Entgeltregulierung der Energienetze: Eine Bestandsaufnahme anhand der Rechtsprechung. Berlin: Erich Schmidt Verlag.